



WALGAU

Direktion und Sekretariat:
Wolfhaus, Bazulstraße 2
6710 Nenzing
Tel. 05525 / 62160
office@ms-walgau.at
www.musikschule-walgau.at

Schulordnung der Musikschule Walgau

I. Schuljahr - Aufnahme in die Musikschule / Austritt aus der Musikschule

1. Das Schuljahr an der Musikschule Walgau beginnt und endet zum gleichen Zeitpunkt wie an den Pflichtschulen. Feiertage und andere schulfreie Tage an den Pflichtschulen sind auch an der Musikschule schulfrei – an schulautonomen Tagen wird an der Musikschule Walgau unterrichtet.

Voraussetzung für die Aufnahme eines/einer Schülers/Schülerin ist, dass die räumlichen und personellen Verhältnisse an der Musikschule Walgau die Aufnahme zulassen.

Die Aufnahme von Schülern/Schülerinnen in die Musikschule Walgau erfolgt durch Einschreibung (Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages). Die Einschreibung bzw. Aufnahme gilt jeweils für ein Schuljahr bzw. bis zu einem früheren Austritt des/der Schülers/Schülerin aus der Musikschule Walgau. Schüler/Schülerinnen, die bereits aufgenommen wurden, haben jeweils vor Ablauf des Schuljahres (zum Haupteinschreibetermin) um neuerliche Aufnahme für das nächste Schuljahr anzusuchen (Wiederanmeldung). Dies gilt auch für Einschreibungen, die nicht zur Aufnahme geführt haben (Wartelisten, Vormerkungen). Über eine Aufnahme entscheidet die Musikschulleitung.

Bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen ist das Ansuchen um Aufnahme vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.

Das Aufnahmealter für die einzelnen Fächer ist im Lehrplan für Musikschulen der „Konferenz der österreichischen Musikschulwerke“ geregelt.

Die Aufnahme in eine Instrumentalklasse erfolgt entweder nach Absolvierung der Grundausbildung (Kurs 1 und 2 der „Elementaren Musikpädagogik“) oder probeweise auf die Dauer eines Semesters.

Frühinstrumentaler Unterricht kann zusätzlich zum Kurs 2 der „Elementaren Musikpädagogik“ belegt werden.

Für Sologesang ist eine Stimmprüfung Voraussetzung für die Aufnahme.

2. Die Schüler/Schülerinnen müssen zu den Ausschreibungsterminen, die öffentlich kundgemacht werden, schriftlich angemeldet werden. Falls ein/e Schüler/Schülerin nicht aufgenommen werden kann, wird er/sie bzw. dessen Erziehungsberechtigte unter Angabe von Gründen hiervon schriftlich verständigt.

3. Das Unterrichtsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Schülers/der Schülerin und endet
 - a) am Ende des Schuljahres, wenn er/sie sich nicht neuerdings zum nächsten Schuljahr angemeldet hat
 - b) durch Abmeldung bis 30.1. und 30.4. des Jahres
 - c) während des Semesters, wenn der Direktor über einen schriftlich beantragten Austritt positiv entschieden hat
 - d) am Ende des laufenden Monats, nach Bekanntwerden der außergewöhnlichen Gründe, wie z.B. langandauernde Krankheit (mehr als 1 Monat – ärztliche Bestätigung erforderlich) oder Übersiedlung. Der entsprechende Anteil des Schulgeldes wird auf schriftliches Ansuchen zurückerstattet.
 - e) sogleich nach schriftlicher Bekanntgabe, wenn vom Direktor die Entlassung ausgesprochen wurde. In diesem Fall ist der Schulbeitrag bis zum Semesterende zu entrichten.

Die Rechte und Pflichten des Schülers/der Schülerin dauern solange das Unterrichtsverhältnis besteht.

4. Ein/e Musikschüler/Musikschülerin wird aus der Schule entlassen, wenn er/sie die Schulordnung verletzt, mehrmalig vom Unterricht unentschuldigt fernbleibt, nicht genügende Leistungen erbringt und bei Auftritten schwerwiegende charakterliche oder sittliche Mängel vorliegen. Die Entlassung während des Schuljahres kann vom Direktor oder Vorstand ausgesprochen werden.

5. Wenn aus Gründen des Lehrkräftemangels oder anderen Umständen eine Einschränkung der Schülerzahl notwendig wird, entscheidet darüber der Direktor nach Rücksprache mit dem Vorstand.

6. Die Stundeneinteilung wird von den Lehrpersonen in der zweiten Schulwoche im Einvernehmen mit der Direktion vorgenommen. Vor Erstellung des Stundenplanes muss das Einvernehmen mit den Pflichtschulen in den Mitgliedsgemeinden hergestellt werden. Erst nach

Vorliegen der Stundenpläne der Pflichtschulen erfolgt die endgültige Einteilung der Musikstunden.

Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, für den Musikunterricht geeignete und ausreichende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

II. Schulgeld – Elternbeiträge

1. Die Höhe des Schulgeldes (Elternbeiträge) ist in der Gebührenordnung festgesetzt und wird von der Vollversammlung beschlossen. Die Mitgliedsgemeinden behalten sich das Recht vor, abweichend von der Gebührenordnung, höhere Elternbeiträge einzuheben.
2. Der Zahlungsmodus ist ebenfalls in der Gebührenordnung geregelt.
3. Die Einzahlung des Elternbeitrages erfolgt beim Gemeindeamt des Wohnsitzes. Schüler/Schülerinnen mit Wohnsitz außerhalb einer der Mitgliedsgemeinden entrichten den Schulgeldbeitrag direkt an die Musikschule Walgau.
4. Schulgeldrückstände können eine Unterbrechung des Unterrichts zur Folge haben, wobei die Zahlungsverpflichtung weiterhin besteht. Für Abmeldungen vor der Stundeneinteilung (1. Schulwoche im September) wird eine Bearbeitungsgebühr von € 35,00 eingehoben.
5. Für die ordnungsgemäße Einhebung und termingerechte Abfuhr der Schulgelder (Elternbeiträge) an die Musikschule haftet die betreffende Mitgliedsgemeinde.

III. Auswahl der Lehrkraft

Die Zuteilung des Schülers/der Schülerin an die betreffende Lehrkraft erfolgt durch den Direktor. Wünsche des Schülers/der Schülerin oder dessen Erziehungsberechtigte nach einer bestimmten Lehrkraft werden nach Möglichkeit berücksichtigt; ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

IV. Elementare Musikpädagogik - Grundausbildung

Schüler/Schülerinnen, die ohne Früherziehungs- oder Elementarkurs ein Hauptfach belegen wollen, müssen die Kenntnisse über den Stoff der EMP-Kurse nachweisen. Eine Feststellung der Eignung in Form eines Unterrichtsprobehaltjahres entscheidet über die Aufnahme zum gewünschten Instrument.

V. Unterrichtsstunden

1. Die Unterrichtsstunde für Einzelunterricht und Gruppenunterricht für zwei oder drei Schüler/Schülerinnen dauert 40 oder 50 Minuten. Die Kurzstunde dauert 30 Minuten. Wünsche der Schüler/Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigten werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
Der Schüler/die Schülerin ist verpflichtet, bei einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtsstunden die Schule oder die Lehrkraft rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen hat dies der Erziehungsberechtigte zu veranlassen. Bei Versäumung von Unterrichtsstunden wegen Erkrankung des Schülers/der Schülerin bzw. der Lehrkraft oder aus sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen, die mehr als einen Monat dauern, wird der entsprechende Schulgeldanteil auf schriftliches Ansuchen und bei Vorlage der entsprechenden Nachweise gutgeschrieben oder zurückerstattet.
2. Durch persönliche oder im schulischen Interesse gelegene (z.B. Fortbildungskurse) Verhinderungen der Lehrkraft entfallene Unterrichtsstunden werden nach Möglichkeit nachgeholt. Durch Krankheit der Lehrkraft entfallene Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt.

VI. Nebenfächer und Orchesterproben

Die Schüler/Schülerinnen können zur Teilnahme an Nebenfächern, die eine wichtige Ergänzung zum Instrumentalunterricht bilden, verpflichtet werden. Insbesondere ist die Teilnahme an den Orchesterproben und Proben kleiner Ensembles für hierfür geeignete Schüler/Schülerinnen Pflicht. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann über schriftliches Ansuchen Dispens durch den Direktor gewährt werden. Proben gelten als Unterrichtsstunden.

VII. Veranstaltungen (Vorspielübungen und öffentliche Konzerte)

1. Ensembles (Chor, Big-Band, Blasorchester usw.) der Musikschule Walgau sollten Auftritte der Direktion mitteilen und können unter der Patronanz der Musikschule auftreten. In der Werbung und Ankündigung für solche Veranstaltungen ist der Name „Musikschule Walgau“ immer zu nennen, z.B. „Big-Band der Musikschule Walgau“.
Die Schülersauswahl für die Teilnahme an öffentlichen Schülerdarbietungen trifft der Direktor im Einvernehmen mit den Lehrkräften.
2. Schüler/Schülerinnen, die beabsichtigen öffentlich aufzutreten, sollten im Vorhinein die zuständige Hauptfachlehrkraft oder die Musikschuldirektion informieren.

VIII. Jahreszeugnis

Die Erziehungsberechtigten erhalten jährlich einmal ein Jahreszeugnis über den Leistungsstand des Schülers/der Schülerin. Als Ersatz für das Halbjahreszeugnis wird am Ende des ersten Semesters eine Elternsprechwoche abgehalten, in der die Erziehungsberechtigten Gelegenheit haben, sich über den Leistungsfortschritt ihres Kindes beim Lehrer zu informieren.

IX. Lehrplan

Der Lehrplan für Musikschulen der „Konferenz der österr. Musikschulwerke“ bildet die Richtlinie der zu erarbeitenden Studienwerke. Die Anzahl der Lernjahre je Leistungsstufe ist im Lehrplan bestimmt. Übertrittsprüfungen in höhere Leistungsstufen (Musikschulabzeichen und JMLA Junior, Bronze, Silber, Gold) können nach drei- bis vierjähriger Lernzeit im Hauptfach absolviert werden. Grundlage für Übertrittsprüfungen sind die Richtlinien des österreichischen Lehrplanes für Musikschulen. Schüler/Schülerinnen mit nicht genügendem Unterrichtserfolg haben sich auf Antrag der Lehrkraft einer Kontrollprüfung zu unterziehen. Die Kontrollprüfung wird vom Musikschuldirektor und der Lehrkraft des/der Prüfungskandidaten/in abgenommen. Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, dieser Prüfung beizuwohnen.

X. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft deckt sich mit der Unterrichtsstunde, bzw. mit der Dauer der Schulveranstaltung und beginnt mit dem Betreten des Unterrichts-/Veranstaltungsraumes und endet mit dem Verlassen desselben.

Die Schüler/Schülerinnen sind angehalten, die Schulräume und das Inventar einschließlich der ihnen von der Schule zur Verfügung gestellten Instrumente sorgfältig zu behandeln. Jede schuldhafte Beschädigung zieht die Verpflichtung zum Schadenersatz nach sich, wobei für Minderjährige deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zur Verantwortung gezogen werden.

XI. Persönlichkeitsrecht

Die Erziehungsberechtigten sowie der Schüler erklären sich damit einverstanden, dass die Musikschule Walgau Video- und Fotoaufnahmen, die im Rahmen diverser Auftritte gemacht werden, für die Gestaltung von Drucksorten, Webauftritt und Pressearbeit verwendet werden.

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Schulordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Nenzing, 27.5.2015